EUROPA
im Überblick
17/2015 – 08.05.2015

DeutscherAnwaltVerein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
RAe Eva Schriever LL.M. (V.i.S.d.P.), Christian Schwörer, Dorothee Wildt, LL.M., Britta Kynast

UNIONSWEITES RECHT AUF PKH IM STRAFVERFAHREN GEFORDERT – EP

Geht es nach dem EU-Parlament, so sollen Beschuldigte und Verdächtige in Anknüpfung an die Richtlinie über den Zugang zum Rechtsanwalt während des gesamten Strafverfahrens einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Dies beschloss der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 6. Mai 2015 und nahm den Berichtsentwurf zum Richtlinienvorschlag zur Prozesskostenhilfe im Strafverfahren von Berichterstatter Dennis de Jong (GUE/NL) mit einigen Änderungen an. Nun können die Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und dem EU-Parlament beginnen. Die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten der EU hatten lediglich ein Recht auf „vorläufige" Prozesskostenhilfe bei Freiheitsentzug und im Falle eines Europäischen Haftbefehls vorsehen wollen (s. EiÜ 11/15). Der DAV begrüßt in seiner Pressemitteilung das Votum des Parlaments und weist auf die herausragende Bedeutung der Richtlinie gerade auch in Anbetracht der bevorstehenden Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft hin. Kritsch sieht der DAV jedoch das vorgesehene Zulassungsverfahren für Prozesskostenhilfeanwälte. Vorschriften zur Gewährleistung der Qualität der Prozesskostenhilfeberatung sind zwar begrüßenswert, doch droht ein Zulassungsverfahren für im Rahmen der Prozesskostenhilfe tätige Rechtsbeistände die anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit stark einzuschränken.

STRATEGIE FÜR DEN DIGITALEN BINNENMARKT VERÖFFENTLICHT – KOM

Die EU-Kommission hat am 6. Mai 2015 ihre Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa" veröffentlicht, welche durch ein ausführliches Arbeitsdokument begleitet wird (s. auch EiÜ 15/15). Die Strategie umfasst 16 Maßnahmen in Bereichen wie dem Verbraucherschutz, dem Vertrags-, Urheber- und dem Mehrwertsteuerrecht, die bis Ende 2016 umgesetzt werden sollen (siehe Pressemitteilung der Kommission). So sollen Entwürfe zur Unterbindung von ungerechtfertigtem Geoblocking vorgeschlagen werden und vor Ende 2015 ein Legislativvorschlag für ein modernes Urheberrecht vorgelegt werden. Zudem wird die Kommission „einen geänderten Rechtsetzungsvorschlag" zum Europäischen Kaufrecht bezüglich des Online-Kaufs von Sachgütern und digitaler Inhalte vorlegen. Die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz Nr. 2006/2004 soll überarbeitet werden. Auch die e-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG wird möglicherweise überprüft, sobald die Datenschutz-Grundverordnung und -Richtlinie verabschiedet sind. Schließlich soll auch eine europäische Cloud-Initiative zur Zertifizierung und zum Wechsel von Cloud-Diensten vorgestellt werden. Die Strategie wurde von den zuständigen Ausschussvorsitzenden des EU-Parlaments begrüßt.

EINE HÜRDE WENIGER FÜR DAS EUROPÄISCHE EINHEITSPATENT – EUGH

Am 5. Mai wies der EuGH zwei Nichtigkeitsklagen Spaniens ab. Nach Ansicht des Gerichts stellt die Sprachenregelung der Verordnung Nr. 1260/2012 zur Regelung der anzuwendenden Übersetzungsregeln, nach der die Amtssprachen des Europäischen Patentamts Englisch, Französisch und Deutsch sind, keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot dar (Rs. C-147/13). Die unterschiedliche Behandlung der Amtssprachen verfolge ein legitimes Ziel und sei durch Kostenersparnisse und Rechtssicherheit gerechtfertigt. Spanien hatte zudem in der Rs. C- 146/13 geltend gemacht, dass die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage Art. 118 AEUV in der Verordnung Nr. 1257/2012 über die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes nicht erfüllt seien. Zudem würden die Kompetenzregeln zwischen europäischem und nationalem Recht verletzt und stehe die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Europäische Patentamt, das nicht von der EU überwacht wird, nicht mit der sog. Meroni-Rechtsprechung des EuGH in Einklang (EiÜ 24/14). Zu Unrecht, befand der EuGH. Die Voraussetzungen, unter denen Patente erteilt werden seien einzig den Regelungen des Europäischen Patentübereinkommens zu entnehmen und sind nicht durch eine EU-Verordnung bestimmt. Das Verwaltungsverfahren sei auch nicht in das Unionsrecht integriert worden. Die Verordnung lege nämlich nur fest, wann einem Patentinhaber eine einheitliche Wirkung gewährt werden könne.

 © 2015 DAV.

AKTIONÄRSRECHTERICHTLINIE NIMMT VORERST ERSTE HÜRDE – EP

Am 07. Mai 2015 hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments den Berichtsentwurf zur sogenannten Aktionärsrechterichtlinie (Vorschlag COM(2014)213) mit 13 zu 10 Stimmen angenommen. Dies gelang insbesondere aufgrund der Arbeit des Berichterstatters Sergio Gaetano Cofferati (S&D), dessen 34 Kompromissänderungsanträge erfolgreich waren. Nach Willen des Ausschusses sollen Aktionäre alle drei Jahre das Recht haben, über die Vergütungspolitik der Unternehmen abzustimmen. Die ursprünglich vorgesehene Festsetzung einer maximalen Vergütung wurde abgelehnt. Im Hinblick auf die auch vom DAV kritisierten Regelungen zu Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen (s. DAV-Stn. 64/2014) wurde den Mitgliedstaaten nunmehr erheblicher Gestaltungsspielraum zugebilligt, unter anderem im Hinblick darauf, ob Aktionäre das Recht haben sollen, über solche Transaktionen abzustimmen. Neu eingeführt wurden Pflichten zur Länderberichterstattung für große Unternehmen und solche von öffentlichem Interesse, insbesondere zu Steuern auf Gewinn oder Verlust und erhaltenen Beihilfen. Die Mitgliedstaaten sollen einen Mechanismus einrichten, der spezielle Anreize für langfristige Aktionäre vorsieht, z.B. zusätzliche Stimmrechte oder Treuedividenden. Das Mandat für die Verhandlungen mit Kommission und Rat wurde noch nicht erteilt, da der Bericht gemäß Art. 74 GO des Parlaments der Konferenz der Präsidenten zur Herbeiführung einer Entscheidung im Plenum vorgelegt wird.

DISKUSSION UM ISDS GEHT IN DIE NÄCHSTE RUNDE – KOM/EP

Am 5. Mai 2015 hat die für die TTIP-Verhandlungen zuständige EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström ein Konzeptpapier zur Reform der umstrittenen ISDS-Regelungen im TTIP veröffentlicht (s. EiÜ 2/15). In diesem werden u.a. die Einfügung eines eigenen Artikels zum Schutz des Regulierungsrechts der Mitgliedstaaten und Regelungen zur Auswahl der Schiedsrichter vorgeschlagen. Darüber hinaus wird zur Ausgestaltung eines Berufungsmechanismus und zum Verhältnis zwischen nationalen und Schiedsgerichten Stellung genommen. Das Konzeptpapier diente auch als Grundlage einer Diskussion mit der Handelskommissarin am 6. Mai 2015 im Ausschuss Internationaler Handel des EU-Parlaments. Im Verlauf dieser wurden einige Ansätze zwar auch von skeptischen Parlamentariern als in die richtige Richtung gehend anerkannt, insbesondere bei den Regelungen zur Auswahl von Richtern wurde jedoch noch Nachbesserungsbedarf gesehen. Das deutsche Bundeswirtschaftsministerium hatte der Kommission ein Gutachten des Rechtsprofessors Markus Krajewski (FAU Erlangen-Nürnberg) zukommen lassen, in dem unter anderem die Einrichtung eines bilateralen Investitionsgerichtshofs mit festem Sekretariat vorgeschlagen wird. Auf Nachfragen wollte sich Kommissarin Malmström zu dessen Inhalt aber nicht äußern.

VEREINBARKEIT VON STPO UND GVG MIT EU-STRAFRECHT – EUGH

Es ist die erste Gelegenheit, anlässlich derer der Europäische Gerichtshof Richtlinien im EU-Strafrecht auslegt, die auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 2 AEUV erlassen wurden: am 7. Mai 2015 stellte Generalanwalt Bot in der Rs. C-216/14 (Covaci) seine Schlussanträge. In dem Fall hatte die deutsche Polizei einen rumänischen Staatsbürger u.a. wegen Fahrens eines nicht versicherten PKW unter Zuziehung eines Dolmetschers verhört. Dabei erteilte der Beschuldigte drei Gerichtsbediensteten eine schriftliche Zustellungsvollmacht in rumänischer Sprache, da er weder einen festen Wohnsitz noch Aufenthalt in Deutschland hatte. Die Staatsanwaltschaft Traunstein beantragte beim Amtsgericht Laufen einen Strafbefehl zur Verhängung einer Geldstrafe und wies den rumänischen Staatsbürger darauf hin, dass die Einlegung eines Rechtsmittels auf Deutsch erfolgen müsse. Das Amtsgericht Laufen fragte den EuGH, ob dies mit der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren vereinbar sei. Generalanwalt Bot stellte fest, dass die Gerichtssprache Deutsch sei, das nationale Recht dem Beschuldigten jedoch erlauben müsse, ein Rechtsmittel in seiner eigenen Sprache einzulegen, was in Deutschland „scheinbar“ der Fall sei. Das Gericht fragte zudem, ob die Anordnung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Strafbefehlsverfahren mit der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren vereinbar sei. Ja, so Bot, wenn die gesetzliche Rechtsmittelfrist (hier von zwei Wochen) durch die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nicht unterschritten werde. Deshalb sei für den Beginn der Rechtsmittelfrist auf die Kenntniserlangung durch den Beschuldigten abzustellen.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.eu bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@abogacia.es.

 © 2015 DAV.